

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

2014

THEMA 1:

Übernahme von Bußgeldern
für Arbeitnehmer

THEMA 2:

Umsatzsteuer für Transport-
behälter

THEMA 3:

Lieferantenkredite:
Banklizenzen erforderlich?



Sehr geehrte Damen und Herren,

die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung ist aufgrund einiger prominenter Fälle derzeit in aller Munde. Wir widmen uns diesem Thema mit einem Beitrag über die Risiken einer Selbstanzeige während einer Lohnsteuer-Nachschau.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Pflicht von Banken und Kapitalgesellschaften, ab 2015 auch Kirchensteuer bei der Auszahlung von Dividenden und bestimmten Zinsen einzubehalten. Falls Ihnen dies nicht recht ist, müssten Sie bis zum 30.6.2014 tätig werden und einen Sperrvermerk beantragen.

Darüber hinaus informieren wir über verschiedene Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer, die Voraussetzungen für inkongruente Gewinnausschüttungen, Vereinfachungen bei der Rechnungslegung von Stiftungen und geplante Änderungen zum Konzerneigenkapitalspiegel.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer CPA

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Keine strafbefreiende Selbstanzeige während einer Lohnsteuer-Nachschau	4
Kapitalertragsteueroptimierung bei Holdinggesellschaften	4
Übernahme von Bußgeldern ist lohnsteuerpflichtig	5
Kirchensteuerabzug für Kapitalerträge ab 2015	5
Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger von Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen	6
Vorsteuerabzug: Grundsätze der Zuordnung von Eingangsumsätzen	7
Umsatzsteuerliche Behandlung von Transportbehältnissen	7
Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer	8
Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	9
Steuerpflicht von Erstattungszinsen zur Einkommensteuer	9
Rechnerische Reduzierung von Unternehmenswerten in 2014	10
JAHRESABSCHLUSS	10
Veröffentlichung des Entwurfs eines Standards zum Konzerneigenkapitalspiegel	10
Rechnungslegung von Stiftungen und Vereinen	11
RECHT	11
Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen	11
Bankerlaubnis bei Gesellschafterdarlehen und Lieferantenkrediten	12
Notarielle Beurkundungen im Ausland	13
WIRTSCHAFT	14
Neue Grundsätze zur Bewertung von Immobilien	14
KURZNACHRICHTEN	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

April

30.04.2014 Vermeidung von Nachzahlungszinsen durch Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen für 2012. Entsprechende Nachzahlungen sollten bis zum 30.4.2014 beim Finanzamt eingegangen sein.

Mai

01.05.2014 Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2013 bei der IHK: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, DAU-Umweltgutachter oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu prüfen.

30.05.2014 Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) für das Jahr 2013. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

31.05.2014 Abgabe der Jahressteuererklärungen 2013: grundsätzliche Fristverlängerung bis 31.12.2014, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird

31.05.2014 Meldepflicht nach Umwandlungsteuerrecht in den sieben Jahren nach einer Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft hinsichtlich der:

- Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende erhalten hat,
- Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften.

Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.

31.05.2014 Meldepflicht hinsichtlich Veränderungen im Ausland: Mitteilung an die deutschen Finanzbehörden betr. der in 2013 begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften, Gründungen von oder Beteiligungen an ausländischen Betrieben oder Betriebsstätten. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

31.05.2014 Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen in 2015

Juni

30.06.2014 Dokumentation Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres

30.06.2014 Aufstellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2013. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

30.06.2014 Umsatzsteuer-Vergütungsanträge: Ablauf der Antragsfristen für 2013 in Nicht-EU-Fällen

30.06.2014 EEG-Umlage: Ablauf der Antragsfrist für 2015. Voraussetzung ist die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers

30.06.2014 Sperrvermerk betr. Kirchenzugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentral für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern.

Hinweis: Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen u. Ä., oder auch diverse Zahlungstermine bleiben zugunsten der Prägnanz unberücksichtigt.

Für
alle Steuerpflichtigen

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen nach § 6 VerpackV in Verkehr bringen

sehr stromintensive Unternehmen

alle Steuerpflichtigen

Einbringungsfälle

Steuerpflichtige, die im Vorjahr Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder verändert haben

Kapitalgesellschaften

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland
kleine Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

stromintensive Unternehmen

kirchensteuerpflichtige Personen

Für Arbeitgeber

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn ein Finanzamtsmitarbeiter in einem Unternehmen zu einer Prüfung erschienen ist oder eine Betriebsprüfung angeordnet wurde.

Eine solche Betriebsprüfung ist auch die Lohnsteuer-Nachscha.

Geplante Selbstanzeigen sollten so lange aufgeschoben werden, bis eine Lohnsteuer-Nachscha, eine Umsatzsteuersonderprüfung oder eine steuerliche Betriebsprüfung etc. vollständig abgeschlossen sind.

Für Holdinggesellschaften

Kapitalgesellschaften müssen auf ihre Gewinnausschüttungen Steuern in Höhe von insgesamt 26,4% einbehalten. Diese werden den Gesellschaftern angerechnet.

Bei einer Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin beträgt die Körperschaftsteuer auf Dividenden erträge lediglich rund 0,8%.

Bei Holdinggesellschaften kommt es erst im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung zur Erstattung der Überzahlungen.

Die Liquiditätsnachteile einer Holding können durch folgende Maßnahmen vermieden oder gemindert werden:

Keine strafbefreiende Selbstanzeige während einer Lohnsteuer-Nachscha

Seit Juli 2013 können Finanzbeamte Unternehmen unangekündigt besuchen, um die ordnungsgemäße Zahlung der Lohnsteuer zu prüfen (sog. Lohnsteuer-Nachscha). Sie dürfen hierzu die Grundstücke und Geschäftsräume des Betriebs betreten und sich Lohn-, Gehalts- und sonstige Unterlagen aushändigen lassen. Dies hat Auswirkungen auf steuerliche Selbstanzeigen.

Um bei einer Steuerhinterziehung eine Strafverfolgung zu vermeiden, wird häufig der Weg einer Selbstanzeige gewählt. Eine solche Selbstanzeige wirkt jedoch nicht mehr strafbefreiend, wenn einem Steuerpflichtigen die Anordnung einer steuerlichen Außenprüfung bekannt gegeben wurde oder ein Finanzamtsmitarbeiter in einem Betrieb zu einer steuerlichen Prüfung erschienen ist. Sie wird erst wieder möglich, wenn die steuerliche Prüfung beendet ist und der Hinterziehungssachverhalt nicht aufgegriffen wurde.

Ein Bundestagsabgeordneter richtete an die Bundesregierung nun die Frage, ob während einer Lohnsteuer-Nachscha eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen ist. Die Bundesregierung hat diese Anfrage bejaht.

Ungeklärt ist aber die Frage, ob sich dieser Ausschluss der Selbstanzeige nur auf eine nicht abgeführte Lohnsteuer oder auch auf die Einkommensteuer des Unternehmers bzw. die etwaige Gewerbe- und Körperschaftsteuer bezieht. Daher sollte eine aus welchem Grund auch immer geplante Selbstanzeige so lange aufgeschoben werden, bis eine Lohnsteuer-Nachscha endgültig abgeschlossen ist. Gleiches gilt für Selbstanzeigen während einer normalen steuerlichen Betriebsprüfung oder einer Umsatzsteuersonderprüfung.

Im Übrigen müssen steuerliche Selbstanzeigen sehr professionell vorbereitet werden. Dies zeigen Erfahrungen aus der Praxis und auch prominente Fälle, wie z.B. die Angelegenheit Hoeneß.

Kapitalertragsteueroptimierung bei Holdinggesellschaften

Gewinnausschüttungen von Tochter-Kapitalgesellschaften an ihre Mutter-Kapitalgesellschaften erfolgen regelmäßig unter Einbehaltung von ca. 26,4% Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei der Steuerveranlagung der Muttergesellschaften wird die Kapitalertragsteuer dann auf deren Körperschaftsteuerschuld angerechnet.

Die Körperschaftsteuer für Dividenden erträge beträgt allerdings nur etwa 0,8%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer übersteigt also die tatsächliche Körperschaftsteuer auf Dividenden erträge um rd. 25,6 Prozentpunkte.

Handelt es sich bei dem Dividendenempfänger um eine Holdinggesellschaft, die (fast) ausschließlich Beteiligungserträge erzielt, kommt es im Rahmen der jährlichen Veranlagungen regelmäßig zu Steuererstattungen. Holdinggesellschaften werden daher auch als „Dauerüberzahler“ bezeichnet. Das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren führt für sie zu Liquiditätsnachteilen.

Für diese Fälle gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

Bei einer Beteiligung der Holding an der ausschüttenden Gesellschaft von mehr als 50% kann gegebenenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen den Gesellschaften abge-

geschlossen werden. Hierdurch wird die Einbehaltung von Kapitalertragsteuern auf Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft an die Holding vermieden.

Ist dies nicht gewünscht oder sind die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Ausschüttung der Tochter zeitlich auf das Ende des Veranlagungszeitraums der Mutter abgestimmt werden. Durch eine schnelle Abgabe der Steuererklärungen wird eine relativ kurzfristige Steuererstattung an die Muttergesellschaft erreicht. Der Liquiditätsnachteil wird hierdurch vermindert.

Alternativ könnte das Wirtschaftsjahr der Muttergesellschaft so umgestellt werden, dass es kurz nach den zu erwartenden Dividendenzahlungen endet. Auch in diesem Fall können Steuererklärungen schnell abgegeben und durch baldige Steuererstattungen Liquiditätsnachteile gemindert werden.

Darüber hinaus ist es seit 2013 für Holdinggesellschaften möglich, Nichtveranlagungsbescheinigungen zu beantragen. Solche Bescheinigungen bewirken, dass die ausschüttenden Tochterkapitalgesellschaften keine Kapitalertragsteuern mehr einbehalten müssen und die Bruttobeträge der Dividende an die Mutter-Kapitalgesellschaften auszahlen können. Die oben beschriebenen Liquiditätsnachteile werden hierdurch vollständig vermieden.

Nichtveranlagungsbescheinigungen können auch Mutter-Kapitalgesellschaften erhalten, die ihre Beteiligungen an Tochter-Kapitalgesellschaften nicht direkt, sondern mittelbar über Personengesellschaften halten.

Übernahme von Bußgeldern ist lohnsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hat am 14.11.2013 entschieden, dass die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber wegen Verkehrsverstößen des Arbeitnehmers bei diesem zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Arbeitslohn ist grundsätzlich jeder Vorteil, den der Arbeitnehmer für die Gestellung seiner Arbeitskraft erhält. Ein Arbeitslohncharakter kann verneint werden, wenn die Vorteile im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. In seiner bisherigen Rechtsprechung vertrat der Bundesfinanzhof noch die Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung eines Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann (z.B. bei Paketdiensten im Fall von Auslieferungen in Halteverbotszonen). Diese Rechtsprechung wurde durch das oben genannte Urteil vom 14.11.2013 geändert.

Kirchensteuerabzug für Kapitalerträge ab 2015

Derzeit müssen Banken und Versicherungen etc. neben der Abgeltungsteuer die Kirchensteuer auf Kapitalerträge ihrer Kunden nur dann einbehalten, wenn sie von den Kunden über deren Religionszugehörigkeit informiert wurden (sog. Antragsverfahren). Gleiches gilt auch für Kapitalgesellschaften bei Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter.

Ab dem 1.1.2015 muss jetzt neben der Abgeltungsteuer grundsätzlich auch die Kirchensteuer einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt werden. Damit Banken und Kapitalgesellschaften dieser neuen Verpflichtung nachkommen können, ermöglicht das Bundeszentralamt für Steuern einen Abruf der für die Kirchensteuer relevanten Daten aller Bürger.

- Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages
- zeitliche Abstimmung der Ausschüttung mit dem Ende des Wirtschaftsjahres der Holding
- Umstellung des Wirtschaftsjahres der Holding
- Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Übernahme von Bußgeldern führt regelmäßig zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Auch die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers übernommenen Verwarnungsgelder (z.B. wegen Verletzung des Halteverbots bei Paketdiensten) stellen Arbeitslohn dar.

Für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter sowie Kapitalanleger

Ab 2015 wird die „automatische“ Einbehaltung der Kirchensteuer für Kapitalerträge eingeführt.

Auch „normale“ Kapitalgesellschaften sind ab 2015 für die Abführung der Kirchensteuer auf Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter verantwortlich.

Dafür müssen sie ihre Gesellschafter über das neue Verfahren und insbesondere die Möglichkeit eines Antrags auf einen Sperrvermerk informieren.

Die relevanten Daten müssen dann bis zum 31.10.2014 elektronisch vom Bundeszentralamt für Steuern abgerufen werden.

Für Unternehmen, die Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen erbringen oder empfangen

Bei Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungen kann die Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer vom leistenden auf den empfangenden Unternehmer übergehen.

Dies gilt zukünftig nur, wenn der Abnehmer diese Leistungen selbst zur Erbringung von derartigen Leistungen verwendet.

Eine Vereinbarung der Beteiligten über die Steuerschuldnerschaft ist unerheblich.

Zukünftig werden die kirchensteuerlichen Pflichten somit durch die auszahlenden Banken und Kapitalgesellschaften erfüllt. Die Angabe entsprechender Erträge in den Einkommensteuererklärungen der Zahlungsempfänger kann dann in den meisten Fällen unterbleiben.

Damit die notwendigen Informationen ab 2015 vom Bundeszentralamt für Steuern abgerufen werden können, starten die Vorbereitungen bereits im laufenden Jahr 2014:

- Bis ca. Mai 2014 sollen Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften ihre Kunden und Gesellschafter über das neue Verfahren zur Datenabfrage informieren.
- Sofern Kunden und Gesellschafter nicht wünschen, dass die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer einbehalten wird, können sie diesem Verfahren widersprechen. Dafür müssen sie bis spätestens zum 30.6.2014 einen „Sperrvermerk“ beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Danach erhält eine Bank oder Kapitalgesellschaft keine Informationen mehr über eine eventuelle Religionszugehörigkeit und ein Abzug von Kirchensteuer für Kapitalerträge unterbleibt.
- In der Zeit vom 1.9.2014 bis 31.10.2014 müssen Banken und Kapitalgesellschaften etc. beim Bundeszentralamt für Steuern die für die Kirchensteuer relevanten Daten elektronisch abfragen. Diese Informationen sind dann für den Steuerabzug des Jahres 2015 zu verwenden. Die Abfrage setzt eine vorherige Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern voraus.

Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger von Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen

Bei Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen ist es möglich, dass nicht das leistende Unternehmen, sondern der Auftraggeber die Umsatzsteuer für die Leistung abführen muss. Diese Sonderregelung ist nur anzuwenden, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig solche Leistungen erbringt. Bisher ging die Finanzverwaltung davon aus, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn mehr als 10% der Umsätze auf Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen entfällt.

Diese Auslegung hat der Bundesfinanzhof am 22.8.2013 eingeschränkt. Am 2.1.2014 hat sich die Finanzverwaltung dieser geänderten Auffassung angeschlossen. Seitdem gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Verpflichtung zum Umsatzsteuerabzug geht nur dann von dem leistenden Unternehmen auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Leistungen tatsächlich auch seinerseits für Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen an seine Kunden verwendet.
- Die 10%-Regelung entfällt.

Die Neuregelung hat besondere Bedeutung für Bauträger, da diese in der Regel selber keine eigenen Bauleistungen erbringen. Sie müssen zukünftig nicht mehr die Umsatzsteuer für erhaltene Bauleistungen abführen. Stattdessen müssen die Handwerker in ihren Rechnungen die Umsatzsteuer ausweisen und an die Finanzämter zahlen.

Der Bauunternehmer bzw. Gebäudereiniger muss sich also darüber informieren, ob und inwieweit sein Kunde die erbrachte Leistung seinerseits für die Erbringung entsprechender Leistungen verwendet. In der Praxis gilt eine gültige Freistellungsbescheinigung nach Einkommensteuergesetz weiterhin als Indiz dafür, dass der Kunde selbst Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Es ist entgegen der Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung bei Bauleistungen ebenfalls unerheblich, ob sich die Beteiligten unzutreffend über den Übergang der Steuerschuldnerschaft einig waren.

Die zuvor genannten Grundsätze sind auf alle Umsätze anzuwenden, die ab dem 5.2.2014 ausgeführt werden.

Vorsteuerabzug: Grundsätze der Zuordnung von Eingangsumsätzen

Das Bundesfinanzministerium hat am 2.1.2014 das bereits am 2.1.2012 ergangene Schreiben zum Vorsteuerabzug ergänzt.

Ob bei einem grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer die gezahlte Vorsteuer abziehbar ist, hängt von der Verwendung des Eingangsumsatzes ab. Dabei wird unterschieden zwischen unternehmerischen, nicht unternehmerischen und gemischten Nutzungen:

- Bei vollständiger unternehmerischer Nutzung ist grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug möglich.
- Entsprechend ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, wenn der Eingangsumsatz zu 100% nicht unternehmerisch, also privat, genutzt wird.
- Für gemischt genutzte Eingangsleistungen ist die Vorsteuer aufzuteilen und teilweise nicht abzugsfähig. Dabei wird differenziert zwischen unternehmerischen, nicht wirtschaftlichen und unternehmensfremden Nutzungen.

Eine nicht wirtschaftliche Nutzung kann beispielsweise vorliegen bei unentgeltlichen Tätigkeiten eines Vereins, hoheitlichen Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder bei Veräußerungen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, wenn die Beteiligung nicht im Unternehmensvermögen gehalten wird. Für unternehmensfremde Zwecke wird eine Eingangsleistung genutzt, wenn sie für den privaten Bereich des Unternehmens verwendet wird.

Liegt eine nicht wirtschaftliche oder eine unternehmensfremde Nutzung vor, muss der Vorsteuerabzug entsprechend der Nutzungsanteile aufgeteilt werden.

Ein Zuordnungswahlrecht besteht für die Fälle einer teilweise unternehmensfremden (privaten) Nutzung, sofern der unternehmerische Nutzungsanteil 10% übersteigt. Das neue Schreiben nimmt auch Stellung zu der Ermittlung der unternehmerischen Mindestbenutzung von 10%.

Insbesondere bei einer späteren Nutzungsänderung können sich Auswirkungen hinsichtlich einer notwendigen Korrektur des Vorsteuerabzugs ergeben. Bei wesentlichen Vorsteuerbeträgen empfehlen wir daher eine Einzelfallprüfung.

Des Weiteren geht das Schreiben auf den Zeitpunkt und die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung ein. Diese Entscheidung muss grundsätzlich bei Leistungsbezug getroffen werden, kann jedoch bei der erstmöglichen Voranmeldung oder bei einer zeitnah erstellten Umsatzsteuerjahreserklärung nachgeholt werden. Somit ist die Zuordnungsentscheidung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zu treffen.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Transportbehältnissen

Das Bundesfinanzministerium hat am 5.11.2013 zu der umsatzsteuerlichen Behandlung bei der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen Stellung genommen. Die darin geregelten Fälle sind für alle Leistungen anzuwenden, die **ab dem 1.7.2014** ausgeführt werden.

Die Neuregelung gilt ab dem 5.2.2014.

Für alle vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer

Der Vorsteuerabzug hängt von der Verwendung des Eingangsumsatzes ab für:

- unternehmerische Nutzung
- private Nutzung
- gemischte Nutzung

Eine Zuordnungsentscheidung ist notwendig bei nicht wirtschaftlicher oder unternehmensfremder Nutzung.

Die Zuordnungsentscheidung muss dokumentiert und zeitnah getroffen werden.

Für Unternehmen, die Transportbehältnisse einsetzen

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird die umsatzsteuerliche Einordnung der Nutzung von Transportbehältnissen geregelt:

- Anwendung ab 1.7.2014
- Unterscheidung nach Transporthilfsmitteln und Warenumschießungen
- Transporthilfsmittel: Überlassungen von Paletten, Kisten etc. gegen Pfand sind eigenständige Lieferungen zum Regelsteuersatz.
- In reinen Austauschsystemen liegen unentgeltliche Nutzungsüberlassungen vor. Hier ist keine Umsatzsteuer abzurechnen.
- Verpackungen sind so zu versteuern wie die Warenlieferung.
- Die umsatzsteuerliche Einordnung bedarf regelmäßig einer Einzelfallprüfung.

Für Privatpersonen

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bei privater Mitbenutzung nicht abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof lässt eine Aufteilung in anderen Fällen grundsätzlich zu und

muss jetzt entscheiden, ob das auch für Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gilt.

Erkennt das Finanzamt den teilweisen Abzug der Kosten für ein Arbeits-

Das Bundesfinanzministerium unterscheidet **Transporthilfsmittel** (z.B. Paletten, Kisten u.ä., die auf mehreren Handelsstufen verwendet werden) und **Warenumschießungen** (insbesondere Verpackungen, die mit dem Produkt an den Endkunden übergeben werden).

Die Bereitstellung von **Transporthilfsmitteln** gegen Pfand stellt eine selbständige Leistung dar. Bei der Hin- und Rückgabe handelt es sich jeweils um eigenständige Lieferungen. In den Abrechnungen müssen daher die umsatzsteuerlichen Anforderungen an Rechnungen erfüllt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der allgemeine Steuersatz von 19 % zur Anwendung kommt.

Werden Transporthilfsmittel nur ausgetauscht, nimmt also z. B. der Warenlieferant die gleiche Anzahl Euro-Paletten mit, die er beim Abladen der Ware zur Verfügung gestellt hat, ohne dass ein gesondertes Entgelt berechnet wird, sieht das Bundesfinanzministerium in diesem Vorgang eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung. Abrechnungen mit Ausweis von Umsatzsteuer sind daher nicht zu erstellen. Das Gleiche gilt, wenn beispielsweise fünf defekte Paletten gegen drei funktionsfähige Paletten eingetauscht werden.

Die **Warenumschießungen** sind dagegen als unselbständige Nebenleistungen einzuordnen und umsatzsteuerlich wie die Hauptleistung zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Steuersatzes, der Steuerbefreiung und der Einordnung als Teil des umsatzsteuerbaren Umsatzerlöses.

Die korrekte Einordnung der Transporthilfsmittel bzw. Warenumschießungen ist sowohl für die Rechnungsstellung als auch für die zutreffende Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge entscheidend. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei der umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Transporthilfsmitteln und Warenumschießungen Graubereiche, bei deren Einordnung wir Sie gern unterstützen.

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Absetzbarkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer vertreten, dass ein Abzug nur bei (nahezu) ausschließlicher betrieblicher oder beruflicher Nutzung in Betracht kommt. Eine Kostenaufteilung im Falle einer privaten Mitbenutzung des Raumes wurde nicht zugelassen.

Im Jahr 2009 hatte der Bundesfinanzhof zu anderen Aufwendungen (gleichzeitig beruflich und privat veranlassten Reisekosten) ein abweichendes Urteil gefällt. Danach waren teilweise betrieblich/beruflich und teilweise privat veranlasste Aufwendungen in abzugsfähige Betriebsausgaben/Werbungskosten und nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung aufzuteilen.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob eine solche Aufteilung auch bei Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorzunehmen ist. Bejaht er dies, könnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Rahmen betrieblicher/beruflicher Tätigkeiten oder anderer Einkunftsarten (z.B. bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) anteilig steuermindernd geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn dem Steuerpflichtigen für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Demnach wäre die Regelung z. B. nicht für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsplatz beim Arbeitgeber anwendbar.

Entsprechende Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollten daher ab sofort in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer teilweise

einer Einkunftsart zugeordnet werden kann. Sofern das Finanzamt dem Abzug nicht folgt, sollte der Steuerbescheid mittels Einspruch bis zur Gerichtsentscheidung offen gehalten werden.

zimmer nicht an, sollte der Steuerbescheid offen gehalten werden.

Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören beispielsweise die anteiligen Aufwendungen für Miete, Gebäudeabschreibung, Nebenkosten und Renovierungskosten. Es ist hilfreich, die erforderlichen Belege bereits unterjährig zu sammeln.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 10.1.2014 ein umfangreiches neues Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen sowie Dienst- und Handwerkerleistungen veröffentlicht. Darin wird erläutert, welche im Zusammenhang mit einem Haushalt erbrachten Aufwendungen grundsätzlich steuermindernd berücksichtigt werden können. Es enthält zudem auf 14 Seiten eine beispielhafte Aufzählung begünstigter Aufwendungen.

Für Privatpersonen

Handwerker- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem eigenen Haushalt können steuermindernd angesetzt werden.

Es ergeben sich relevante Änderungen in den nachfolgenden Bereichen:

- Handwerkerleistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind, wie bisher, nicht begünstigt. Wenn bei einem Umbau die Wohnfläche vergrößert wird, handelt es sich jedoch nicht um eine Neubaumaßnahme, weshalb solche Handwerkerleistungen begünstigt sind.
- Schornsteinfegerleistungen sind ab dem Jahr 2014 aufzuteilen. Kehr-, Reparatur- und Wartungsleistungen sind weiterhin als Handwerkerleistungen begünstigt. Nicht mehr begünstigt sind Mess- und Überprüfungsleistungen sowie die Feuerstättenschau.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit öffentlichen Flächen (z.B. Gehwegen vor dem Grundstück) sind nicht abzugsfähig. Rechnungen, die nur einen Gesamtbetrag für Dienst- oder Handwerkerleistungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausweisen, müssen aufgeteilt werden.

Entsprechende Leistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

Schornsteinfegerleistungen sind ab dem Jahr 2014 nur noch teilweise begünstigt.

Aufwendungen für Arbeiten an öffentlichen Flächen dürfen derzeit nicht angesetzt werden,

aber der Bundesfinanzhof könnte hierzu anders entscheiden.

Wir empfehlen aber, auch die Kosten für öffentliche Flächen geltend zu machen. Im Falle einer Nichtanerkennung dieser Kosten kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens auf ein aktuelles Verfahren vor dem Bundesfinanzhof Bezug genommen werden.

Praxistipp:

Die Steuerbegünstigung umfasst nur die in den Rechnungen ausgewiesenen Arbeitsleistungen und keine Materialkosten. Es ist deshalb darauf zu achten, dass in den Rechnungen die Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen wird. Zudem sind nur Rechnungen abziehbar, die per Banküberweisung bezahlt wurden.

Steuerpflicht von Erstattungszinsen zur Einkommensteuer

Der Bundesfinanzhof hat am 12.11.2013 entschieden, dass Zinsen, die das Finanzamt auf Einkommensteuererstattungen zahlt, als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sind.

Für Unternehmer und Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof erklärt Erstattungszinsen für steuerpflichtig.

Noch in 2010 vertrat das oberste deutsche Steuergericht die gegenteilige Auffassung, dass Erstattungszinsen einkommensteuerfrei seien. Hierauf reagierte der Gesetzgeber und regelte die Steuerpflicht von Erstattungszinsen zur Einkommensteuer.

Die Steuerpflicht greift in allen offenen Fällen.

Nachzahlungszinsen dagegen sind unverändert steuerlich nicht abziehbar.

Für Unternehmer und Gesellschafter wegen Erbschaftsteuer

Der Basiszinssatz im vereinfachten Ertragswertverfahren zur Berechnung von Erbschaft- und Schenkungsteuern für Unternehmen und Beteiligungen steigt 2014 auf 2,59 %.

Deshalb sinken die nach diesem Verfahren ermittelten Unternehmenswerte rechnerisch leicht im Vergleich zu 2013.

Allerdings werden diese Werte in Literatur und Praxis als überhöht angesehen und Unternehmensbewertungen zum Nachweis niedrigerer Werte empfohlen.

Für Konzernbilanzierer

Das DRSC hat einen Entwurf zum Eigenkapitalsspiegel mit umfangreichen Änderungen veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen insbesondere – die Bilanzierung eigener Anteile sowie

Diese gesetzliche Neuregelung wurde gerichtlich angefochten, nun aber durch den Bundesfinanzhof abschließend als rechtmäßig bestätigt. Für alle noch änderbaren Einkommensteuerbescheide kann die Finanzverwaltung nun die Erstattungsinsen als steuerpflichtig behandeln.

Während Erstattungsinsen steuerpflichtig sind, bleiben Nachzahlungszinsen unverändert steuerlich nicht abziehbar. Diese steuerliche Ungleichbehandlung von Zinsen ist nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs durch das Grundgesetz abgedeckt.

Ausblick:

Die Finanzverwaltung wird die Entscheidung zeitnah nutzen und über offene Einspruchsverfahren und Änderungsanträge entscheiden. Sofern bisher Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde, ist mit baldigen Nachzahlungen zu rechnen.

Rechnerische Reduzierung von Unternehmenswerten in 2014

Der von der Deutschen Bundesbank ermittelte Basiszinssatz für das vereinfachte Ertragswertverfahren liegt im Jahr 2014 bei 2,59 %. Im Jahr 2013 lag dieser noch bei 2,04 %. Der Anstieg orientiert sich an der Zinsentwicklung für langfristige Staatsanleihen.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren dient insbesondere der Ermittlung der Unternehmenswerte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Unternehmenswerte werden grundsätzlich errechnet, indem die in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Betriebsergebnisse mit einem Vervielfältiger multipliziert werden. Der Vervielfältiger leitet sich aus dem Basiszins und einem Risikozuschlag von 4,5 Prozentpunkten ab.

Der Anstieg des Basiszinssatzes auf 2,59 % hat zur Folge, dass die genannten Vervielfältiger auf rund 14,1 sinken, nach ca. 15,3 im Jahr 2013. Folglich vermindern sich die entsprechend errechneten Unternehmenswerte um ca. 8 % gegenüber dem Vorjahr.

In Literatur und Praxis wird vielfach kritisiert, dass die Anwendung der vorstehend genannten Vervielfältiger zu überhöhten Unternehmenswerten und Erbschaftsteuern/Schenkungssteuern führt. Dementsprechend wird die Erstellung von gutachterlichen Unternehmensbewertungen empfohlen, die in vielen Fällen zu niedrigeren Werten führen.

JAHRESABSCHLUSS

Veröffentlichung des Entwurfs eines Standards zum Konzerneigenkapitalsspiegel

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 19.2.2014 den Standardentwurf E-DRS 29 „Konzerneigenkapital“ veröffentlicht. Dieser umfangreiche Entwurf soll den derzeit gültigen Standard DRS 7 „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ ersetzen.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen detaillierte Regelungen zur Abbildung des Erwerbs und der Veräußerung eigener Anteile sowie den Konzerneigenkapitalsspiegel

bei Personenhandelsgesellschaften. Zudem werden einige Begrifflichkeiten geändert oder gestrichen.

Neben dem Muster des Konzerneigenkapitalspiegels für Kapitalgesellschaften ist nunmehr auch ein entsprechendes Muster für Personenhandelsgesellschaften enthalten. Insbesondere werden hierin Beispiele zur Darstellung der Ergebnisverwendung bei Personenhandelsgesellschaften genannt. Diese Muster sind künftig zwingend zu beachten.

Rechnungslegung von Stiftungen und Vereinen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. hat am 6.12.2013 eine Neufassung des IDW RS HFA 5 zur Rechnungslegung von Stiftungen verabschiedet. Diese betrifft die Rechnungslegung von rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und gilt unabhängig von der Steuerpflicht bzw. einer eventuellen steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Die Neufassung sieht u.a. Vereinfachungen für Stiftungen vor, die keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellen. Inhaltlich wurde klargestellt, dass als Form einer zahlungsstromorientierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung neben einer Kapitalflussrechnung auch eine vereinfachte Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben oder eine Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen des § 4 Abs. 3 EStG in Betracht kommt. Ferner wurde die Gliederungstiefe der Vermögensübersicht verringert.

Die genannten Vereinfachungen wurden auch für die Rechnungslegung von Vereinen in den IDW RS HFA 14 übernommen.

Weitere Änderungen betreffen u.a. die Erläuterungen zur Kapitalerhaltung, eine Empfehlung zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren in besonderen Fällen sowie Empfehlungen zur Fortschreibung und zum Ausweis des Eigenkapitals.

Die Anpassungen im Rechnungswesen dürften ohne großen Zeitaufwand umzusetzen sein. Folgt man jedoch der Empfehlung und plant zur besseren Darstellung der Stiftungstätigkeit eine Umstellung vom Gesamtkostenverfahren auf das Umsatzkostenverfahren, sollten die notwendigen Schritte frühzeitig eingeleitet werden.

RECHT

Steuerliche Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen

In der Praxis finden sich in einigen Gesellschaftsverträgen Vereinbarungen über sogenannte inkongruente Gewinnausschüttungen. Diese liegen vor, wenn ein Gesellschafter einen von seiner kapitalmäßigen Beteiligungsquote abweichenden Gewinnanteil erhält.

Motive für derartige Vereinbarungen sind beispielsweise unterschiedliche Liquiditätsbedarfe der Gesellschafter, der Eintritt eines neuen Gesellschafter in eine Gesellschaft mit vorhandenen Gewinnvorräten oder die Abgeltung von Sonderleistungen eines Gesellschafters für die Gesellschaft.

– den Eigenkapitalausweis bei Personenhandelsgesellschaften.

Für Stiftungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. hat die Regelungen zur Rechnungslegung von Stiftungen und Vereinen überarbeitet.

Für GmbH-Gesellschafter

Gewinnverteilungsabreden, die nicht den kapitalmäßigen Beteiligungsquoten entsprechen, können aus verschiedenen Gründen interessant sein.

Der Bundesfinanzhof erkennt diese sogenannten inkongruenten Gewinnausschüttungen steuerlich grundsätzlich an.

Die Finanzverwaltung akzeptiert inkongruente Gewinnausschüttungen nur zur Abgeltung von besonderen Leistungen einzelner Gesellschafter.

Gegebenenfalls sind alternative Gestaltungen verfügbar, die zu vergleichbaren Ergebnissen führen.

Für Gesellschafter und Geschäftsführer

Personen- und Kapitalgesellschaften der Realwirtschaft benötigen grundsätzlich keine Banklizenz für die von ihnen geführten Gesellschafterdarlehenskonto.

Der Bundesfinanzhof erkennt eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnverteilung steuerlich an und sieht in ihr grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch, auch wenn sie nur aus steuerlichen Gründen vereinbart wurde. Eine wichtige Voraussetzung ist allerdings die zivilrechtlich wirksame Vereinbarung der abweichenden Gewinnverteilung.

Bei einer GmbH ist es hierfür erforderlich, dass der Gesellschaftsvertrag die abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Dieser Regelung müssen alle beteiligten Gesellschafter zustimmen. Alternativ kann die Satzung eine Öffnungsklausel enthalten, nach der im Einzelfall mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter ein Beschluss über eine vom Gesellschaftsvertrag abweichende Gewinnverteilung gefasst werden kann.

Das Bundesfinanzministerium hat am 17.12.2013 zur steuerlichen Anerkennung von inkongruenten Gewinnausschüttungen Stellung genommen. Im Gegensatz zum Bundesfinanzhof erkennt es eine von der kapitalmäßigen Beteiligungsquote abweichende Gewinnverteilung als unangemessen nicht an, wenn die Vereinbarung nur aus steuerlichen Gründen getroffen wurde. Ein Indiz für eine solche unangemessene Gestaltung sieht die Finanzverwaltung beispielsweise in der nur kurzzeitigen Geltung oder auch der wiederholten Änderung einer Gewinnverteilungsabrede.

Ein Missbrauch soll aber nicht vorliegen, wenn die inkongruente Gewinnverteilung zusätzliche Beiträge eines Gesellschafters zum Gesellschaftszweck ausgleicht, wie z.B. die unentgeltliche Überlassung eines Grundstücks zur Nutzung oder die Übernahme der Geschäftsführung ohne gesonderte Vergütung.

Die restriktive Handhabung inkongruenter Gewinnausschüttungen durch die Finanzverwaltung grenzt den praktischen Anwendungsbereich auf die Abgeltung von Sonderleistungen des Gesellschafters ein. Ob in anderen Fällen ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt, ist unter Zugrundelegung der besonderen Umstände des Einzelfalls kritisch zu prüfen.

Wenn die Gesellschafter eine inkongruente Gewinnverteilung wünschen, kann alternativ auch eine unterschiedliche Gewinnverwendung erwogen werden. Zum Beispiel könnte beschlossen werden, dass gesellschafterbezogen unterschiedlich Gewinne ausgeschüttet oder individuellen Rücklagen zugeführt werden. Hierfür müssen zunächst in der Satzung die Voraussetzungen für gesellschafterbezogene Rücklagen geschaffen werden. Außerdem sollten die steuerlichen Folgen einer solchen Gestaltung im Vorfeld mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.

Bankerlaubnis bei Gesellschafterdarlehen und Lieferantenkrediten

Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2013 wurde in den letzten Monaten verstärkt diskutiert, ob Personen- und Kapitalgesellschaften der „Realwirtschaft“ mit mehr als fünf Gesellschafterdarlehenskonto eine Banklizenz benötigen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nahm bislang an, dass Gesellschafterdarlehen Einlagen im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen. Daraus folgte nach Auffassung der BaFin, dass eine Gesellschaft, bei der mehr als fünf Gesellschafterdarlehenskonto bestehen, Bankgeschäfte betreibt und deswegen eine Banklizenz benötigt. Falls in solchen Fällen keine Banklizenz vorlag, hafteten die Geschäftsführer persönlich gegenüber den Gesellschaftern für deren Einlagen. Außerdem sollten die Geschäftsführer strafrechtlich belangt werden können.

Aufgrund der Interventionen von Berufsverbänden und -kammern hat die BaFin jetzt ihre Rechtsauffassung geändert. Sie geht nunmehr davon aus, dass Gesellschafterdarlehenskonten grundsätzlich keine Bankerlaubnispflicht begründen. Die BaFin hat dies in einem Merkblatt veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis:

Verbindlichkeiten eines Unternehmens aus erhaltenen Lieferungen und Leistungen stellen keine Einlagen der Lieferanten im Sinne des Kreditwesengesetzes dar. Dies gilt auch im Falle längerer Zahlungsziele. Sofern aber für bestehende Verbindlichkeiten Prolongationen vereinbart werden, kann sich die Rechtslage drastisch ändern.

Die BaFin wertet diese Prolongationen in vielen Fällen als gesonderte Lieferantenkredite und damit als Einlagen der Lieferanten bei den Unternehmen. Aus Sicht der BaFin benötigt das Unternehmen eine Banklizenz, sobald insgesamt mehr als fünf solcher Prolongationen bestehen. Da ein Unternehmen der Realwirtschaft üblicherweise nicht über eine Banklizenz verfügt, verstößt es in den genannten Fällen gegen die Erlaubnispflicht. Die Folgen sind eine persönliche Haftung des Unternehmers bzw. Geschäftsführers für die prolongierten Beträge sowie strafrechtliche Konsequenzen.

Insbesondere Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sollten bei Prolongationen von Lieferantenverbindlichkeiten rechtlichen Rat einholen – denn Insolvenzverwalter kennen das Urteil des Bundesgerichtshofs aus 2013. Sie könnten in Zukunft auf dieser Basis versuchen, Unternehmer und Geschäftsführer persönlich für Verbindlichkeiten des insolventen Unternehmens in die Haftung zu nehmen.

Notarielle Beurkundungen im Ausland

Bei der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen wird die Frage diskutiert, ob zur Einsparung von Notargebühren eine Beurkundung im Ausland, insbesondere in der Schweiz, vorgenommen werden kann. Seit der Reform des deutschen GmbH-Gesetzes im Rahmen des MoMiG (2008) war dies unklar.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.12.2013 bestätigt, dass die Beurkundung einer Übertragung deutscher GmbH-Anteile durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden darf.

Gleichzeitig hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass eine wegen der Übertragung zu ändernde Gesellschafterliste auch von einem Schweizer Notar mit Sitz in Basel/Schweiz zum Handelsregister eingereicht werden darf. Damit erfüllt ein solcher Schweizer Notar die Voraussetzungen, um eine Übertragung von GmbH-Anteilen zu beurkunden.

Vor dem Hintergrund des konkreten Einzelfalls und der für deutsche Notare geltenden Begrenzung der maximalen Gebühren ist zu prüfen, ob eine Beurkundung im Ausland tatsächlich empfehlenswert ist.

Für GmbHs und deren Gesellschafter

Schweizer Notare mit Sitz in Basel können die Übertragung von GmbH-Anteilen beurkunden und

die geänderten Gesellschafterlisten zum deutschen Handelsregister einreichen.

Im Einzelfall sollte jedoch geprüft werden, ob eine Beurkundung im Ausland empfehlenswert ist.

Für Unternehmer und Unternehmen mit umfangreichem Immobilienbestand

Das Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlicht einen neuen Standard zur Bewertung von Immobilien (IDW S 10).

Keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers bezüglich der Möglichkeiten zur Entgeltumwandlung.

Beiträge zu privaten Versicherungen der Arbeitnehmer sind nicht als Sachbezüge im Rahmen der 44 Euro-Freigrenze steuerfrei.

Es ist kein Abzug der Kosten für ein Erststudium möglich.

WIRTSCHAFT

Neue Grundsätze zur Bewertung von Immobilien

Im Zusammenhang mit der Bewertung von Immobilien, z.B. für Kaufpreisfindungen, Jahresabschlüsse und steuerliche Zwecke, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer im vergangenen Jahr den Standard „IDW S 10: Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ erlassen. Der Standard regelt insbesondere die grundsätzlichen Methoden zur Bewertung von im In- und Ausland belegenen Immobilien. Die aufgeführten Bewertungsmethoden sind auch für Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der IFRS anwendbar.

Als Bewertungsverfahren werden ertragsorientierte Methoden, Vergleichswertverfahren und Sachwertverfahren genannt. Das im Einzelfall anzuwendende Bewertungsverfahren ist abhängig von dem Bewertungsanlass, der jeweiligen Immobilie, deren Nutzungsmöglichkeit und dem relevanten Markt. Je nach Bewertungsanlass tritt der Bewerter in unterschiedlichen Funktionen auf, z.B. als Abschlussprüfer, neutraler Gutachter oder Berater und ermittelt so einen entsprechenden Wert.

Typische Bewertungsanlässe sind Immobilienbewertungen für Jahresabschlüsse und Steuerbilanzen, im Rahmen von Unternehmensbewertungen oder zur Ermittlung angemessener Kaufpreise.

KURZNACHRICHTEN

- Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, seine Arbeitnehmer von sich aus auf deren Ansprüche auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung hinzuweisen (Bundesarbeitsgericht vom 21.1.2014).
- Seit dem 1.1.2014 stellen Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z.B. private Kranken- oder Pflegezusatzversicherungen) keine Sachbezüge mehr dar. Vielmehr liegt diesbezüglich Barlohn vor. Dementsprechend kann die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich EUR 44 nicht mehr angewendet werden (Bundesfinanzministerium vom 10.10.2013).
- Aufwendungen für ein Erststudium, das nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, sind nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar (Bundesfinanzhof vom 5.11.2013).

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Glückwunsch



Am 18. Februar 2014 hat Herr **René Schut** das Steuerberater-Examen bestanden. Wir gratulieren auf das Herzlichste.



Seit dem 1. März 2014 verstärkt Herr **Thomas Behle** unser Steuerberatungs-Team.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 25.03.2014

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.